

Geschäftsordnung für den Bezirksverband Nordbayern der Jugend des deutschen Alpenvereins



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet. Damit ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.

Stellung im Verband

Der Bezirksverband Nordbayern ist dem Landesverband Bayern der Jugend des deutschen Alpenvereins untergliedert. Ihm gehören alle Mitglieder der nordbayerischen Sektionen des DAV bis zum 27. Lebensjahr, sowie Jugendleiter und Jugendreferenten an. Die Stellung des Bezirksverbands ist durch die Satzung des Landesverbands Bayern definiert.

Organe

Organe des Bezirks Nordbayern sind

- der Bezirksjugendleitertag
- die Bezirksjugendleitung

Bezirksjugendleitertag

1. Gremium

Der Bezirksjugendleitertag ist oberstes Gremium des Bezirks Nordbayern der Jugend des deutschen Alpenvereins. Er bestimmt die Schwerpunkte der Bezirksarbeit, beschließt und ändert die Geschäftsordnung, wählt und entlastet die Mitglieder der Bezirksjugendleitung.

2. Mitglieder, Ladung

Der Bezirksjugendleitertag ist die Versammlung aller Jugendleiter der nordbayerischen Sektionen des DAV. Er wird zumindest alle zwei Jahre von dem Bezirksjugendleiter einberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese Tagesordnung wird von der Bezirksjugendleitung erstellt.

3. außerordentlicher Bezirksjugendleitertag

Der Bezirksjugendleiter muss einen außerordentlichen Bezirksjugendleitertag innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn Jugendleiter aus fünf Sektionen dies schriftlich beantragen oder mindestens zwei Mitglieder der Bezirksjugendleitung es für erforderlich halten. Der Beratungsgrund ist dabei anzugeben. Zusätzlich muss eine Ladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.

4. Vorsitz

Den Vorsitz des Bezirksjugendleitertags führt der Bezirksjugendleiter, oder wenn dieser verhindert ist, einer der Stellvertreter. Gibt es keine Bezirksjugendleitung, so sitzt dem Bezirksjugendleitertag ein Mitglied der Landesjugendleitung Bayern des deutschen Alpenvereins vor.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung

Geschäftsordnung für den Bezirksverband Nordbayern der Jugend des deutschen Alpenvereins



Der Bezirksjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter aus mindestens fünf verschiedenen Sektionen anwesend sind und so lange dies vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird. Auf dem Bezirksjugendleitertag dürfen die Jugendreferenten und alle Jugendleiter, die im Besitz eines gültigen DAV-Jugendleiterausweises sind, mit ihrer Stimme abstimmen. Auf Antrag können auch Jugendleiter ohne gültigen DAV-Jugendleiterausweis stimmberechtigt sein.

6. Anträge

Die Jugend jeder Sektion kann durch ihre Jugendleiter Anträge an den Bezirksjugendleitertag stellen, die Bezirksjugendleitung kann ebenfalls Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Bezirksjugendleitertag schriftlich bei der Bezirksjugendleitung einzureichen.

Anträge, die über die Zuständigkeit des Bezirksjugendleitertags hinausgehen, werden zu gültigen Beschlüssen, wenn die Landesjugendleitung diesen Anträgen zustimmt.

Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag wird nur verhandelt, wenn er schriftlich gestellt und vom Bezirksjugendleitertag in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nicht als dringlich behandelt werden.

Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern, können während des Bezirksjugendleitertags gestellt werden. Dabei wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.

Vertagungsanträge haben vor allen anderen Anträgen Vorrang.

Mündliche Anträge können gestellt werden

- um eine Angelegenheit an die Bezirksjugendleitung zu überweisen, die dann entscheidet
- zur Geschäftsordnung, z.B. die Tagesordnung zu ändern, die Redezeit zu verändern, die Rednerliste zu schließen, die Öffentlichkeit auszuschließen und den Bezirksjugendleitertag zu unterbrechen.

Bezirksjugendleitung

1. Mitglieder

Die Bezirksjugendleitung besteht aus dem Bezirksjugendleiter und den beiden Stellvertretern. Sie kann weitere Mitglieder umfassen. Die Aufgaben der Bezirksjugendleitung sind im Team zu verteilen.

2. Amtszeit, Ausscheiden / Rücktritt, Vertretung

Der Bezirksjugendleiter und die Stellvertreter sowie weitere Mitglieder der Bezirksjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl am Bezirksjugendleitertag. Die Bezirksjugendleitung bleibt bei einem Ablauf der zwei Jahre vor dem nächsten Bezirksjugendleitertag so lange im Amt, bis auf dem nächsten Bezirksjugendleitertag die Bezirksjugendleitung neu gewählt wird.

Scheidet der Bezirksjugendleiter aus seinem Amt vorzeitig aus oder tritt er zurück, so wird binnen zwei Monaten ein außerordentlicher Bezirksjugendleitertag einberufen.

Geschäftsordnung für den Bezirksverband Nordbayern der Jugend des deutschen Alpenvereins



Bis ein neuer Bezirksjugendleiter gewählt wird, übernimmt einer der stellvertretenden Bezirksjugendleiter das Amt. Die Vertretung bestimmt der Bezirksjugendleiter.

Scheidet ein stellvertretender Bezirksjugendleiter vorzeitig aus dem Amt aus oder tritt zurück, so kann ein weiteres Mitglied das Amt übernehmen. Falls beide Stellvertreter ausscheiden oder zurücktreten, so können weitere Mitglieder die Ämter übernehmen. Die Bezirksjugendleitung beschließt über die Vertretung. Gibt es keine weiteren Mitglieder in der Bezirksjugendleitung, so werden die Nachfolger der Stellvertreter auf dem nächsten Bezirksjugendleitertag gewählt.

Scheiden weitere Mitglieder der Bezirksjugendleitung vorzeitig aus dem Amt aus oder treten zurück, so werden auf dem nächsten Bezirksjugendleitertag aus den Reihen der Jugendleiter Nachfolger gewählt.

Scheidet die komplette Bezirksjugendleitung aus dem Amt aus oder tritt zurück, so ist auf einem außerordentlichen Bezirksjugendleitertag, spätestens auf dem nächsten Landesjugendleitertag eine neue Bezirksjugendleitung zu wählen. In diesem Fall leitet die Geschäfte die Landesjugendleitung Bayern des deutschen Alpenvereins, bis ein neuer Bezirksjugendleiter, Stellvertreter und weitere Mitglieder gewählt werden.

3. Aufgaben der Bezirksjugendleitung, Entscheidung

Die Bezirksjugendleitung entscheidet auf den Bezirksjugendleitungssitzungen alle Angelegenheiten, die ihren Bereich betreffen, insbesondere Jugendleiteraus- und -fortbildungen, Jugendleitermarken, Finanzen, Richtlinien für Zuschüsse, Vertretung in den Bezirksjugendringen, sektionsübergreifende Veranstaltungen.

Die Bezirksjugendleitung beschließt auf den Bezirksjugendleitungssitzungen mit einfacher Mehrheit, wenn wenigstens drei Mitglieder der Bezirksjugendleitung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bezirksjugendleiter.

4. Aufgaben des Bezirksjugendleiters

Der Bezirksjugendleiter beruft die Sitzungen der Bezirksjugendleitung ein und leitet sie. Zwischen den Sitzungen vertritt der den Bezirk Nordbayern nach außen und innerhalb des Verbandes und leitet die Geschäfte. Falls er verhindert ist, leitet die Geschäfte einer der Vertreter. Die Vertretung bestimmt der Bezirksjugendleiter.

Änderung der Geschäftsordnung

Soll die Geschäftsordnung geändert werden, so muss dies mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung wurde am Bezirksjugendleitertag in Allersdorf am 18.06.05 beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde am Bezirksjugendleitertag in Dietersberg am 10.10.09 geändert.

Geschäftsordnung für den Bezirksverband Nordbayern der Jugend des deutschen Alpenvereins



Anhang zur Geschäftsordnung für den Bezirksverband Nordbayern

Verfahrensregeln für den Bezirksjugendleitertag

1. Versammlungsleitung

Der Bezirksjugendleiter leitet den Bezirksjugendleitertag, erteilt das Wort, eröffnet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Ist der Bezirksjugendleiter verhindert, so übt diese Aufgaben einer der Stellvertreter aus. Die Vertretung bestimmt der Bezirksjugendleiter.

Entfernt sich ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, so hat ihn der / die Versammlungsleiter darauf hinzuweisen. Der Versammlungsleiter kann dem Redner das Wort entziehen, wenn sich der Redner wiederholt vom Verhandlungsgegenstand abwendet und gemahnt wurde.

2. Diskussionsbeiträge

Diskussionsbeiträge sollen nicht die vom Bezirksjugendleitertag im Einzelnen festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.

Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen; sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit sowie der Rednerliste.

3. Beschlüsse

Über Beschlüsse wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt.

Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Vertreter des Jugendleitertags verlangt wird. Wird schriftlich abgestimmt, so werden die Stimmzettel durch drei vom Bezirksjugendleitertag zu wählende Teilnehmer des Bezirksjugendleitertags ausgezählt. Der Bezirksjugendleitertag beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Wahlen

Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung werden schriftlich und geheim gewählt, wenn nicht der Bezirksjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt. Jedes Mitglied der Bezirksjugendleitung ist einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.